

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

06.07.2018 III 39-1.6.510-184/17

Zulassungsnummer:

Z-6.510-2342

Antragsteller:

Hekatron Vertriebs GmbH Brühlmatten 9 79295 Sulzburg

Geltungsdauer

vom: 6. Juli 2018 bis: 6. Juli 2023

Zulassungsgegenstand:

Geräte (Feststellvorrichtungen/Haftmagnete) "THM 425-1", "THM 433-1", "THM 443", "THM 444", "THM 445 EX" und "THM 447" für Feststellanlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.





Seite 2 von 6 | 6. Juli 2018

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 6 | 6. Juli 2018

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Geräte (Feststellvorrichtungen/Haftmagnete, im Folgenden Feststellvorrichtung(en) genannt), "THM 425-1", "THM 433-1", "THM 443", "THM 444", "445 EX" und "THM 447" für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse (auch im Zuge bahngebundener Förderanlagen), Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse - jeweils als Schiebe-, Hub- oder Rollabschlüsse - die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen.

Die Zulassungsgegenstände sind zur Verwendung für Feststellanlagen mit allgemeiner Bauartgenehmigung geeignet, wenn sie in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Feststellanlage aufgeführt sind.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften

Die Feststellvorrichtungen, deren technische Daten und Konstruktionsmerkmale¹ beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben. Diese Eigenschaften wurden in diesem Zulassungsverfahren nachgewiesen.

Tabelle 1: Kennwerte der Feststellvorrichtungen

Feststell- vorrichtungen	Elektrische Leistung	Halte- kraft	Betriebs- spannung	Betriebsumgebungs- bedingungen ²	
				Schutzart	Temperatur
THM 425-1	1,5 W	1372 N	24 VDC	IP40	-5°C bis +55°C
THM 433-1	1,5 W	1372 N	24 VDC	IP40	-5°C bis +55°C
THM 443	1,5 W	1372 N	24 VDC	IP65	-5°C bis +55°C
THM 444	7,8 W	1800 N	24 VDC	IP65	-25°C bis +50°C
THM 445 EX	3,0 W	1568 N	24 VDC	IP65*	-20°C bis +40°C
THM 447	3,0 W	1400 N	24 VDC	IP65	-5°C bis +55°C
* Gerät IP65, Anschluss IP00					

Tabelle 2: zugehörige Ankerplatten (Durchmesser 75 mm)

Ankerplatte	Beschreibung	
ASS 75/ASV 75*	Standardanker (Anschlagwinkel max. 5°) mit Schockabsorber	
AFS 75/AFV 75	Winkelanker (Winkeleinstellung ±60°) mit Schockabsorber	
ATS 75/ATV 75	Teleskopanker (Federweg ca. 20 mm, Anschlagwinkel max. 5°) mit Schockabsorber	
* nicht für THM 444		

Der Antragsteller/Hersteller hat die technische Daten und Konstruktionsmerkmale der für die Fremdüberwachung der Herstellung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

Herstellerangabe



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.510-2342

Seite 4 von 6 | 6. Juli 2018

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Feststellvorrichtungen sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede Feststellvorrichtung oder ihr Lieferschein oder die Anlagen zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf der Feststellvorrichtung oder dem Lieferschein oder den Anlagen zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Name der Feststellvorrichtung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.510-2342
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellvorrichtung eine schriftliche Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

2.2.4 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellvorrichtung eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellvorrichtung auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Feststellvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Prüfungen hat der Hersteller der Feststellvorrichtungen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



Seite 5 von 6 | 6. Juli 2018

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Feststellvorrichtungen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Feststellvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jeder einzelnen Feststellvorrichtung zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Feststellvorrichtungen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Feststellvorrichtungen mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Feststellvorrichtungen hinsichtlich:

- der verwendeten Komponenten und Materialien gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen,
- ihres bestimmungsgemäßen Ablöseverhaltens (24-Stunden-Prüfung) bei einer eingestellten Abdrückkraft von
 - 95 N (+5 N) für THM 425-1 THM 433-1 und THM 447
 - 135 N (+10 N) für THM 443 und THM 444
 - 165 N (+10 N) für THM 445 EX

zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Feststellvorrichtung bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Feststellvorrichtung bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feststellvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Feststellvorrichtungen ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Feststellvorrichtungen ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.



Seite 6 von 6 | 6. Juli 2018

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Feststellvorrichtungen durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Maja Tiemann	Beglaubigt
Referatsleiterin	